

Az.: G:LKND:43:1 – R Eb/R Be

Kiel, 8. Mai 2014

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 13.06.- 14.06.2014

Gegenstand: Änderung des Siegelgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes.

Anlagen:

- Nr. 1 – Gesetzesentwurf Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes
- Nr. 2 – Synopse
- Nr. 3 – Zusammenstellung der maßgeblichen Rechtsvorschriften
- Nr. 4 – Begriffserklärungen im Zusammenhang mit der Siegelführung

Beteiligt wurde:

Rechtsausschuss der Landessynode

Begründung:

Das Siegelgesetz ist gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlossen worden und gleichzeitig mit der Verfassung und dem Einführungsgesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) in Kraft getreten. Es regelt die Siegelberechtigung und -führung der kirchlichen Körperschaften in der Nordkirche und vereinheitlicht und strafft das bis dahin geltende Siegelrecht der drei ehemaligen Landeskirchen (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und Pommersche Evangelische Kirche) mit Ausnahme einiger regionaler Besonderheiten.

Zum Inhalt des Änderungsgesetzes im Einzelnen:

1. Zur Siegelberechtigung der örtlichen Kirchen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg

Die über 600 örtlichen Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg sind „juristische Personen mit der Eigenschaft einer kirchlichen Stiftung (pium corpus). Sie nehmen als solche am Rechtsverkehr teil und sind Träger ihres Vermögens“ (vgl. Teil 4 § 56 Absatz 1 Einführungsgesetz). Die örtlichen Kirchen werden vom Kirchengemeinderat vertreten und sind Siegelberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 Siegelgesetz.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der außer Geltung getretenen Siegelverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) durfte für eine örtliche Kirche „das Siegel der Kirchengemeinde, für die Kirchengemeinde das Siegel der örtlichen Kirche verwendet werden.“ Demgegenüber ist heute nach § 3 Absatz 2 Siegelgesetz jeder Siegelberechtigte verpflichtet, „ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild [zu führen], das sich von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.“ Bei den örtlichen Kirchen ist die Wahl des Siegelbildes jedoch eingeschränkt: Sie haben gemäß § 4 Absatz 2 Siegelgesetz „das Siegelbild der bei ihnen jeweils bestehenden Kirchengemeinde.“

Aufgrund der früher zulässigen Regelung führen viele örtliche Kirchen derzeit kein eigenes Kirchensiegel. Die Anordnung der benötigten Interimssiegel durch den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Mecklenburg gemäß § 8 Siegelgesetz wäre personell und finanziell aufwendig, zumal die in der Siegelumschrift anzugebenden amtlichen Bezeichnungen der örtlichen Kirchen nicht in allen Fällen eindeutig feststehen. Angesichts der Doppelzuständigkeit des Kirchengemeinderates als Organ der Kirchengemeinden und zugleich als Organ der vor Ort bestehenden örtlichen Kirchen wird ein eigenes Kirchensiegel auch nicht von allen örtlichen Kirchen für notwendig erachtet. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung trägt diesen Bedürfnissen Rechnung.

In **§ 1 Absatz 2 Satz 1 Siegelgesetz** wird eine Ausnahmeregelung für die örtlichen Kirchen eingeführt: Sie können ein Kirchensiegel führen, müssen dies aber nicht mehr. Entscheidet eine örtliche Kirche, (derzeit) kein Kirchensiegel zu führen, wird gemäß dem neu gefassten **§ 4 Absatz 2 Satz 2 Siegelgesetz** das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde verwendet.

Diese Regelung macht eine Entscheidung der örtlichen Kirchen über ihr Kirchensiegel erforderlich, um jede Unsicherheit in Bezug auf das im Rechtsverkehr zu verwendende Kirchensiegel auszuschließen. Die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche ist zudem wie jede Neueinführung oder Änderung eines Kirchensiegels im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben (Ergänzung in **§ 9 Siegelgesetz**). Führt eine örtliche Kirche ein eigenes Kirchensiegel und dieses steht wegen Diebstahls o. Ä. nicht zur Verfügung, muss für sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Siegelgesetz die Ingebrauchnahme eines Interimssiegels angeordnet werden.

Der neu gefasste **§ 4 Absatz 2 Satz 1 Siegelgesetz** überlässt den örtlichen Kirchen die Entscheidung, ob sie das Siegelbild ihrer Kirchengemeinde oder ein individuelles Siegelbild verwenden wollen und trägt damit der Rechtsfähigkeit der örtlichen Kirchen und zugleich ihrer Anbindung an die Kirchengemeinde Rechnung.

Viele Kirchengemeinden und örtliche Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg führen kreisrunde Kirchensiegel. Den örtlichen Kirchen ist dies im Gegensatz zu den Kirchengemeinden (§ 6 Absatz 2 Siegelgesetz) für neu einzuführende Kirchensiegel nicht gestattet. Es steht jedoch zu befürchten, dass sich Siegelbilder aus Rundsiegeln nur bedingt für die Gestaltung des spitzovalen Kirchensiegels einer örtlichen Kirche eignen. Daher wird den örtlichen Kirchen durch eine Ergänzung in **§ 6 Absatz 2 Siegelgesetz** ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, kreisrunde Kirchensiegel zu führen.

2. Zur Siegelberechtigung rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

a) Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die drei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kirchengebiet, nämlich die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die Kurt-Winkelmann-Stiftung Neubrandenburg und die Stiftung Bethanien in Neubrandenburg, waren nach § 2 Absatz 1 Siegelgesetz der ELLM siegelberechtigt. Das heißt, sie durften nach erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung ein individuell gestaltetes Kirchensiegel führen.

Auf dem Gebiet der beiden anderen ehemaligen Landeskirchen gab es keine rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen öffentlichen Rechts. Die Siegelberechtigung stand den kirchlichen Gebietskörperschaften zu, die sie unter bestimmten Voraussetzungen auf Dienste und Werke übertragen konnten. Bei der Vereinheitlichung des Siegelrechts im Siegelgesetz wurden nach Aktenlage das Bundesrecht und das mecklenburgische Landesrecht zum Vergleich herangezogen. Für einige bundesunmittelbare Stiftungen und Anstalten, wie z. B. die Stiftung "*Deutsches Historisches Museum*" und die „Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ wird im jeweiligen Errichtungsgesetz die Erlaubnis geregelt, das kleine Bundessiegel mit individueller Umschrift als Dienstsiegel zu führen. Im Land Mecklenburg-Vorpommern führen Landesanstalten und -stiftungen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Hoheitszeichenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Landessiegel, sofern sie Hoheitsaufgaben des Landes wahrnehmen und die Genehmigung zur Führung des kleinen Landeswappens erhalten haben.

Im Ergebnis wurde die kirchengesetzliche Siegelberechtigung bei der Erstellung des Siegelgesetzes nicht fortgeschrieben: Nach § 3 Absatz 3 Siegelgesetz kann nun den rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts die Siegelberechtigung der errichtenden Körperschaft, d. h. der Landeskirche, übertragen werden. Als Siegelberechtigte kraft Übertragung müssten die drei genannten Stiftungen öffentlichen Rechts das Siegelbild des landeskirchlichen Siegels im Siegel führen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist nicht dazu verpflichtet, die Siegelberechtigung der von ihr errichteten rechtsfähigen Stiftungen öffentlichen Rechts dem Bundesrecht entsprechend zu regeln. Mit der Errichtung der genannten Stiftungen hat die ELLM deren Aufgaben dauerhaft ausgegliedert und neu organisiert. Die Siegelberechtigung der Stiftungen öffentlichen Rechts war im mecklenburgischen Recht ein Bestandteil ihrer Rechte als kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nach fachlicher Einschätzung der für die Stiftungs-

aufsicht im Sprengel Mecklenburg und Pommern Zuständigen im Landeskirchenamt hat die Siegelberechtigung daher unabhängig von einer anderslautenden Regelung im Siegelgesetz ununterbrochen bestanden und sollte nun im Siegelgesetz rückwirkend ergänzt werden.

b) Gesamtärar der (ehemaligen) Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Das durch Verordnung vom 31. März 1785 gegründete, als rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts anerkannte Gesamtärar der ELLM war zwar nach § 2 Absatz 1 Siegelgesetz der ELLM nicht ausdrücklich siegelberechtigt. Es führte jedoch – wie die dort errichteten rechtsfähigen Stiftungen öffentlichen Rechts (s. o.) – in Ausübung seiner Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein individuell gestaltetes Kirchensiegel (vgl. Anlage 6).

Mit der Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts, wie z. B. des Gesamtärars, werden Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts dauerhaft ausgegliedert. Die öffentlich-rechtliche Gestalt wird dabei beibehalten und die Siegelberechtigung wird als wichtiger Bestandteil der Rechte dieser besonderen Ausgliederung ausgeübt. Diese Berechtigung hat nach unserer Auffassung daher unabhängig von einer fehlenden Regelung im Siegelgesetz der ELLM ununterbrochen bestanden und es ist davon auszugehen, dass die Anstalten des öffentlichen Rechts nur versehentlich nicht in § 2 Absatz 1 Siegelgesetz der ELLM aufgeführt wurden. Die Siegelberechtigung sollte nun rückwirkend ergänzt werden, auch um die Siegelberechtigung künftig zu errichtender rechtsfähiger Anstalten des öffentlichen Rechts zu regeln.

c) Vorgeschlagene Gesetzesänderung

Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts werden daher als Siegelberechtigte in **§ 3 Absatz 1 Satz 1 Siegelgesetz** aufgenommen. **§ 3 Absatz 3 Siegelgesetz** wird folgerichtig gestrichen. In **§ 10 Absatz 1 Siegelgesetz** wird die Weitergeltung der bisher geführten Kirchensiegel der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts geregelt. **Artikel 2 des Änderungsgesetzes** regelt die Rückwirkung dieser Gesetzesänderungen.

3. Fortführung der Siegelberechtigung kraft Übertragung durch einzelne rechtlich selbstständige Dienste und Werke

a) Veranlassung

Drei rechtsfähige Dienste und Werke, die der Landeskirche durch Vereinbarung zugeordnet sind (Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg (DIAKO), Evangelische Stiftung Alsterdorf (ESA), Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.) haben den Wunsch geäußert, das Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) zu führen. Nach dem Wortlaut des Siegelgesetzes sind weder die Neuübertragung der landeskirchlichen Siegelberechtigung auf rechtsfähige Dienste und Werke noch die Ausübung durch solche Institutionen rechtlich zulässig, sofern diese nicht als Beliehene tätig werden (s. u.). Um die vor der Landeskirchenfusion erworbene Siegelberechtigung der rechtsfähigen Dienste und Werke nicht zu beschneiden, wurde die Weiterführung der nach ehemaligem Landeskirchenrecht geführten Kirchensiegel übergangsweise ge-

stattet. Gleichzeitig sollte der Bedarf für eine Übergangsregelung geprüft werden.

b) Rechtslage

Den Siegelberechtigten war vor der Landeskirchenfusion die Möglichkeit eröffnet, die Siegelberechtigung auf ihre Organe, Ämter, Dienststellen und Werke zu übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis bestand (§ 1 Absatz 1 Siegelverordnung ELLM, § 3 Absatz 1 Siegelgesetz der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) und § 3 Absatz 1 Siegelordnung der ehemaligen Evangelischen Kirche der Union (EKU)). Das Bedürfnis musste in einem Antrag begründet werden, die Übertragung stand im Ermessen des Siegelberechtigten und erfolgte nach Aktenlage durch Verwaltungsakt und durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den ehemaligen Landeskirchen und den ihnen zugeordneten rechtsfähigen Werken.

Die Siegelberechtigten kraft Übertragung hatten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Siegelverordnung ELLM, § 3 Absatz 3 Siegelgesetz NEK und § 3 Absatz 3 Siegelordnung EKU in ihren Siegeln grundsätzlich das Siegelbild des ursprünglich Siegelberechtigten zu verwenden.

Im Landeskirchenamt liegt keine Übersicht der Siegelberechtigten kraft Übertragung in den drei ehemaligen Landeskirchen vor. Der Kreis möglicher Berechtigter wurde daher zunächst anhand des Geschäftsverteilungsplans untersucht.

Im Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes werden 26 rechtsfähige Dienste und Werke genannt, mit denen die Nordkirche verbunden ist bzw. zusammenarbeitet. Nach eigenen Angaben führen derzeit vierzehn der dort aufgeführten rechtsfähigen Werke der ehemaligen Landeskirchen ein Siegel. Für elf dieser Werke wurden in den Akten der NEK Nachweise für die Übertragung der landeskirchlichen Siegelberechtigung gefunden, eine ist davon erloschen. Die Recherche konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Lediglich drei rechtsfähige Werke führten ein Kirchensiegel mit dem Siegelbild der jeweiligen Landeskirche, hier der NEK. Es handelt sich um dabei um die DIAKO, das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. (für das Hilfswerk Schleswig-Holstein der NEK) und das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. (für das Hilfswerk Hamburg der NEK).

Die Siegelsachbearbeitung erfolgte in der ehemaligen NEK uneinheitlich. Nach Aktenlage sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Kurz nach der Gründung der NEK erfolgte die Übertragung der Siegelberechtigung durch Verwaltungsakt, z. T. verbunden mit Beschränkung der Siegelberechtigung auf bestimmte Anlässe. Die jeweiligen Werke erhielten Kirchensiegel mit dem Siegelbild der NEK und individuellen Inschriften, die im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht wurden.
- Später wurde acht rechtsfähigen Werken die Siegelberechtigung durch Vereinbarung übertragen. Die von den Einrichtungen geführten – überwiegend individuell gestalteten Siegel und Kirchensiegel – wurden in diesem Zusammenhang nicht durch Kirchensiegel mit dem Siegelbild

der NEK ersetzt. Das einzige bis zur Landeskirchenfusion nicht siegelnde Werk (ESA) machte damals keinen Bedarf an einem Kirchensiegel geltend.

- In mindestens drei Fällen war die NEK an der grafischen Gestaltung individueller Siegel für rechtsfähige, privatrechtliche Dienste und Werke beratend beteiligt, die laut damaligem Schriftverkehr keine Kirchensiegel waren.

Das Siegelgesetz der Nordkirche schränkt die bisherigen Regelungen ein: Siegelberechtigt sind gemäß § 3 Absatz 1 Siegelgesetz allein die genannten Körperschaften des Kirchenrechts und des öffentlichen Rechts; kirchliche Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als deren Ausgründungen sollen nun ergänzt werden (s. Abschnitt 2).

Die Siegelberechtigung wird gemäß § 4 Absatz 1 Siegelgesetz ausgeübt „durch die Organe, Dienststellen und eigenständigen Arbeitseinheiten des Siegelberechtigten (...) (kirchliche Stellen)“ der Siegelberechtigten. Unselbstständige Dienste und Werke eines Siegelberechtigten können als Teil eines Hauptbereiches der Nordkirche (eigenständige Arbeitseinheit der Nordkirche) oder als Organ oder Dienststelle des Siegelberechtigten dessen Siegelberechtigung gemäß § 4 Absatz 1 Siegelgesetz ausüben und das landeskirchliche Siegel führen. Fraglich ist, ob rechtsfähige Dienste und Werke „kirchliche Stellen“ einer siegelberechtigten Körperschaft im Sinne des Siegelgesetzes und damit zur Ausübung berechtigt sein können.

Die Organeigenschaft rechtsfähiger Dienste und Werke müsste kirchengesetzlich geregelt sein, entsprechende Regelungen wurden nicht gefunden.

Eine Einordnung als „eigenständige Arbeitseinheit“ eines Siegelberechtigten würde in Anlehnung an die Begriffsverwendung in § 1 Absatz 2 Hauptbereichsgesetz die Unselbstständigkeit der Dienste und Werke voraussetzen und kommt daher nicht in Betracht.

Als Dienststellen, z. B. Behörden im funktionellen Sinn, müssten die rechtsfähigen Dienste und Werke Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (hier: der Siegelberechtigten) wahrnehmen.

Mit dem Inkrafttreten von § 5 Absatz 1 Diakoniegesetz ist den drei Diakonischen Werken – Landesverbände seit dem 3. Dezember 2013 die Aufgabe übertragen worden, als Behörden der Landeskirche Zuordnungsentscheidungen gemäß Artikel 116 Absatz 1, dritte Alternative in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 4 Satz 2 Verfassung zu treffen. Die Zuordnungsentscheidungen werden als Verwaltungsakte bekannt gegeben.

Zwar sind die Landesverbände nicht in die Verwaltung der Landeskirche eingegliedert, mit der Übertragung der Zuordnungsentscheidungen durch das Diakoniegesetz sind jedoch unbefristet Hoheitsrechte auf die Landesverbände übertragen worden. Damit nehmen die Landesverbände in eigener Verantwortung behördliche Funktionen wahr (Beliehene, vergleichbar der mittelbaren Staatsverwaltung). Für diese Aufgabe können die Landesverbände das landeskirchliche Siegel führen. Es könnte weitere Fälle der Beleihung geben, die ebenfalls zu berücksichtigen wären.

Es besteht jedoch keine allgemeine Rechtsgrundlage, aufgrund derer den aus privater Initiative errichteten, den Siegelberechtigten zugeordneten rechtlich selbstständigen Diensten und Werken (z. B. DIAKO, ESA, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.) die Siegelberechtigung übertragen werden darf.

Daher konnte den rechtsfähigen Werken, die die Übertragung der Siegelberechtigung der Nordkirche beantragt haben, lediglich übergangsweise die Weiterführung der bisher geführten Kirchensiegel mit dem Siegelbild der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gestattet werden.

c) Bedeutung des Kirchensiegels, Bedarf der rechtsfähigen Dienste und Werke an der Siegelführung

Wo im Rechtsverkehr die Schriftform vorgeschrieben oder vereinbart ist, bedarf es eines Beglaubigungsmittels, mit dem bewiesen werden kann, dass ein Schriftstück tatsächlich vom angegebenen Aussteller herrührt. Natürliche Personen bedienen sich hierzu der persönlichen Unterschrift. Für juristische Personen des Privatrechts, z. B. eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Stiftungen des Privatrechts, unterzeichnen Mitglieder des im Rechtsverkehr vertretungsberechtigten Organs bzw. eine Geschäftsführung und drücken ggf. den Einrichtungsstempel bei. Eines Siegels bedarf es in beiden Fällen nicht.

Die Landeskirche und ihre Untergliederungen dagegen führen in Ausübung ihrer Rechte als Körperschaften des Kirchenrechts und des öffentlichen Rechts zusätzlich ein Kirchensiegel, das den Unterschriften der Vertretungsberechtigten begedrückt wird. Die Verwendung des Kirchensiegels ist kirchengesetzlich geregelt, es darf lediglich im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (Kirchenbucheintragungen, Ausfertigung von Verwaltungsakten, Beglaubigungsvermerke, Urkunden, Urteilsabschriften, Satzungs- und Gesetzesausfertigungen usw.) sowie beim Abschluss von Rechtsgeschäften durch kirchengesetzlich Siegelberechtigte begedrückt werden.

Demgegenüber begründen die bisher zur Siegelführung berechtigten Dienste und Werke ihren Siegelbedarf wie folgt:

aa) Die Führung eines Kirchensiegels sei Ausdruck ihrer Teilhabe am kirchlichen Auftrag und entspreche ihrem Selbstverständnis. Nicht zuletzt bringe die Siegelführung die enge Verbindung zwischen verfasster Kirche und zugeordneter Institution (z. B. Förderung und Unterstützung gemäß Artikel 115 Absatz 3 Satz 1 Verfassung) gegenüber staatlichen Stellen und gegenüber Kreditinstituten zum Ausdruck und trage so zur Sicherung der Tätigkeit der Einrichtung und der Arbeitsplätze der Mitarbeitenden bei. Der für Außenstehende nicht nachvollziehbare Wegfall des Kirchensiegels im Rechtsverkehr könne mithin das Ansehen und die Bonität der betroffenen Dienste und Werke beschädigen.

bb) Es bestünden schriftliche Vereinbarungen mit einigen Diensten und Werken, in denen diesen die Siegelberechtigung einer ehemaligen Landeskirche ausdrücklich übertragen wurde. Es bestehe daher zumindest eine moralische Verpflichtung, die erneute Übertragung der Siegelberechtigung

durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland rechtlich zu ermöglichen.

cc) Die Zuordnung eines kirchlichen Werkes, z. B. eines eingetragenen Vereines, durch Vereinbarung oder nach Maßgabe eines Kirchengesetzes zu einer kirchlichen Gebietskörperschaft bzw. als Mitglied eines Diakonischen Werkes – Landesverbände setze voraus, dass der Zugeordnete an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teilhabe. Dies müsse sich auch in der Siegelführung ausdrücken.

dd) Die Einschränkung der Möglichkeit, das landeskirchliche Siegel auf Dienste und Werke zu übertragen, sei dem Gesetzgeber möglicherweise nicht bewusst gewesen. In der Gesetzesbegründung sei jedenfalls nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden.

d) Gründe für eine Beschränkung der Siegelführung

Den Argumenten der siegelführenden rechtsfähigen Dienste und Werke kann Folgendes entgegengehalten werden:

aa) Durch eine großzügige, ohne rechtlichen Bedarf vorgenommene Übertragung auf privatrechtliche Institutionen verliert das kirchliche Siegel allgemein an Bedeutung. Es besteht die Gefahr, dass sein Wert als Beglaubigungsmittel gegenüber staatlichen Stellen geschmälert wird.

bb) Die Führung eines Kirchensiegels ist für die Teilnahme rechtsfähiger Dienste und Werke am Rechtsverkehr nicht erforderlich. Daher besteht keine Notwendigkeit, die Siegelübertragung rechtlich zu ermöglichen. Es bleibt den Diensten und Werken unbenommen, einen individuell gestalteten Einrichtungsstempel zu führen.

cc) Die Mitglieder der Diakonischen Werke – Landesverbände können ihre Zugehörigkeit zur verfassten Kirche und ihre Teilhabe am kirchlichen Auftrag auch durch die Verwendung des Kronenkreuzes im Einrichtungsstempel und Briefkopf zum Ausdruck bringen, dessen Führung den Mitgliedern der diakonischen Landesverbände vorbehalten ist. Andere Dienste und Werke, auch Stiftungen, könnten in ihrem Namen und ihren Satzungen usw. auf die Verbindung zur jeweiligen kirchlichen Körperschaft hinweisen. Zudem werden viele wirtschaftlich bedeutende Dienste und Werke durch eine Pastorin bzw. einen Pastor der Landeskirche (mit-)geleitet, die Verbindung zur Landeskirche ist damit offensichtlich.

dd) Viele Dienste und Werke sind zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus privater Initiative als Gegenüber zur Landeskirche errichtet worden und haben in den vergangenen Jahrhunderten Wichtiges geleistet. Sie treten berechtigterweise selbstbewusst auf, in ihren Gremien sind jedoch – mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen – die kirchlichen Körperschaften selten mehrheitlich vertreten. Die Verwendung des Siegelbildes der Landeskirche im Rechtsverkehr lässt für Außenstehende den Eindruck entstehen, die Landeskirche sei am Abschluss jedes einzelnen gesiegelten Vertrages usw. beteiligt und die jeweiligen Werke könnten die finanzielle Leistungskraft der Landeskirche in Anspruch nehmen. Demgegenüber ist der Einfluss der

Landeskirche auf die ihr zugeordneten selbstständigen Werke häufig begrenzt und die Landeskirche tritt bei finanziellen Schwierigkeiten der siegelberechtigten Werke nicht automatisch für deren Behebung ein.

ee) Die Landeskirche würde sich durch eine Rechtsänderung zur Weiterführung der Kirchensiegel selbst binden: Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen müsste unter Umständen einer noch unbekanntem Zahl ehemals siegelberechtigter Einrichtungen die Siegelführung gestattet werden.

e) Ergebnis:

aa) Die originäre Siegelführung durch rechtsfähige Dienste und Werke sollte auf die Fälle der Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Landeskirche (Beleihung) beschränkt bleiben.

bb) Für diejenigen rechtsfähigen Dienste und Werke, denen vor dem Inkrafttreten des Siegelgesetzes das Recht zur Führung eines landeskirchlichen Siegels mit dem Siegelbild der jeweiligen Landeskirche übertragen wurde und die diese Berechtigung auch genutzt haben, wird eine Übergangsregelung wie folgt vorgeschlagen, die inhaltlich auf die ursprünglich übertragenen Zwecke begrenzt ist:

Es wird ein **§ 10 Absatz 3 Siegelgesetz** angefügt, aufgrund dessen die Landeskirche „rechtsfähigen Diensten und Werken, denen vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die landeskirchliche Siegelberechtigung rechtmäßig übertragen wurde, die Ausübung der landeskirchlichen Siegelberechtigung im bisherigen Umfang gestatten [kann], wenn von der Siegelberechtigung kraft Übertragung Gebrauch gemacht wurde.“

4. Gestaltung der Kirchengesellschaftssiegel

Anlässlich der Siegelgesetzänderung wird eine Korrektur im Gesetzestext vorgeschlagen: Die Kirchengesellschaften werden in § 4 Absatz 1 Siegelgesetz als kirchliche Stellen aufgeführt. Unzweifelhaft gehören sie zum Siegelberechtigten „Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“. Die Gestaltung der Kirchensiegel für die Geschäftsstelle der Kirchengesellschaften ist damit gesetzlich festgelegt: Diese tragen das Siegelbild und die Siegelumschrift des Siegelberechtigten, d. h. der Landeskirche, ggf. ergänzt um eine Inschrift oder eine weitere Umschrift, die die kirchliche Stelle angibt. **§ 4 Absatz 2 Satz 2 Siegelgesetz** ist daher überflüssig und wird gestrichen.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Siegelgesetzes

Das Siegelgesetz vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Jeder Siegelberechtigte muss“ durch die Wörter „Alle Siegelberechtigten mit Ausnahme der örtlichen Kirchen müssen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verbände sowie die Landeskirche“ durch die Wörter „Verbände, die Landeskirche sowie die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die örtlichen Kirchen können abweichend von § 3 Absatz 2 das Siegelbild ihrer Kirchengemeinde haben. Führt eine örtliche Kirche kein eigenes Kirchensiegel, wird das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde verwendet.“
4. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und örtliche Kirchen“ eingefügt.
5. In § 9 werden nach der Angabe „(§ 1 Absatz 2 Satz 3),“ die Wörter „die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2 Satz 2),“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der örtlichen Kirchen“ die Wörter „und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Die Landeskirche kann rechtsfähigen Diensten und Werken, denen vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die landeskirchliche Siegelberechtigung rechtmäßig übertragen wurde, die Ausübung der landeskirchlichen Siegelberechtigung im bisherigen Umfang gestatten, wenn von der Siegelberechtigung kraft Übertragung Gebrauch gemacht wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 6 Buchstabe a tritt rückwirkend mit Wirkung vom 27. Mai 2012 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. August 2014 in Kraft.

Synopse**Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz – SiegelG)**

Stand 8. Mai 2014

Geltende Fassung	Künftige Fassung	Erforderliche Änderungen
Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz – SiegelG) Vom 8. Januar 2012 KABl. S. 89	Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz – SiegelG) Vom 8. Januar 2012 KABl. S. 89	u n v e r ä n d e r t
Die Verfassunggebende Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen:	Die Verfassunggebende Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen:	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz	
(1) ¹ In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.	(1) ¹ In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.	u n v e r ä n d e r t
(2) ¹ Jeder Siegelberechtigte muss über ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel verfügen. ² Die Aufsicht führenden kirchlichen Stellen (kirchliche Aufsichtsbehörden) haben die Siegelberechtigten ihres Bereiches zur Einführung eines ordnungsgemäßen Kirchensiegels anzuhalten. ³ Sie	(2) ¹ Alle Siegelberechtigten mit Ausnahme der örtlichen Kirchen müssen über ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel verfügen. ² Die Aufsicht führenden kirchlichen Stellen (kirchliche Aufsichtsbehörden) haben die Siegelberechtigten ihres Bereiches zur Einführung eines ordnungs-	In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Jeder Siegelberechtigte muss“ durch die Wörter „Alle Siegelberechtigten mit Ausnahme der örtlichen Kirchen müssen“ ersetzt.

können Kirchensiegel, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nicht entsprechen, außer Geltung setzen.	gemäß Kirchensiegels anzuhalten. ³ Sie können Kirchensiegel, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nicht entsprechen, außer Geltung setzen.	
§ 2 Beweiskraft	§ 2 Beweiskraft	
Durch das der Unterschrift oder den Unterschriften beigedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die in dem Schriftstück enthaltene Erklärung von demjenigen herrührt, der als Aussteller angegeben ist, 2. die Unterzeichnenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder Vertretungsmacht gehandelt haben, 3. der Erklärung zugrunde liegende Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst worden sind. 	Durch das der Unterschrift oder den Unterschriften beigedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die in dem Schriftstück enthaltene Erklärung von demjenigen herrührt, der als Aussteller angegeben ist, 2. die Unterzeichnenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder Vertretungsmacht gehandelt haben, 3. der Erklärung zugrunde liegende Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst worden sind. 	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Siegelberechtigung	§ 3 Siegelberechtigung	
(1) Siegelberechtigt sind die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die örtlichen Kirchen, die Kirchenkreise und ihre Verbände sowie die Landeskirche.	(1) Siegelberechtigt sind die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die örtlichen Kirchen, die Kirchenkreise und ihre Verbände, die Landeskirche sowie die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.	In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Verbände sowie die Landeskirche“ durch die Wörter „Verbände, die Landeskirche sowie die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
(2) Jeder Siegelberechtigte führt ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild, das sich von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.	(2) Jeder Siegelberechtigte führt ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild, das sich von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.	u n v e r ä n d e r t
(3) ¹ Rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann die Siegelberechtigung der errichtenden Körperschaft übertragen werden. ² Die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist erforderlich. ³ Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet	(3) ¹Rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann die Siegelberechtigung der errichtenden Körperschaft übertragen werden. ²Die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist erforderlich. ³Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet	Absatz 3 wird gestrichen.

das Siegelbild des ursprünglich Siegelberechtigten.	das Siegelbild des ursprünglich Siegelberechtigten.	
§ 4 Ausübung der Siegelberechtigung	§ 4 Ausübung der Siegelberechtigung	
(1) Die Siegelberechtigung wird ausgeübt durch die Organe, Dienststellen und eigenständigen Arbeitseinheiten des Siegelberechtigten und durch die kirchlichen Gerichte (kirchliche Stellen).	(1) Die Siegelberechtigung wird ausgeübt durch die Organe, Dienststellen und eigenständigen Arbeitseinheiten des Siegelberechtigten und durch die kirchlichen Gerichte (kirchliche Stellen).	u n v e r ä n d e r t
(2) ¹ Die örtlichen Kirchen haben das Siegelbild der bei ihnen jeweils bestehenden Kirchengemeinde. ² Die kirchlichen Gerichte haben das Siegelbild der Landeskirche.	(2) ¹ Die örtlichen Kirchen können abweichend von § 3 Absatz 2 das Siegelbild ihrer Kirchengemeinde haben. ² Führt eine örtliche Kirche kein eigenes Kirchensiegel, wird das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde verwendet.	§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die örtlichen Kirchen können abweichend von § 3 Absatz 2 das Siegelbild ihrer Kirchengemeinde haben. Führt eine örtliche Kirche kein eigenes Kirchensiegel, wird das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde verwendet.“
§ 5 Siegeföhrung	§ 5 Siegeföhrung	u n v e r ä n d e r t
(1) ¹ Zur Föhrung des Siegelstempels (Siegeföhrung) sind befugt die mit dem Vorsitz, der Leitung oder der Geschäftsfehhrung betrauten Personen. ² Darüber hinaus können Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der Siegeföhrung beauftragt werden.	(1) ¹ Zur Föhrung des Siegelstempels (Siegeföhrung) sind befugt die mit dem Vorsitz, der Leitung oder der Geschäftsfehhrung betrauten Personen. ² Darüber hinaus können Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der Siegeföhrung beauftragt werden.	
(2) Wenn zur Ausübung der Siegeföhrung mehrere Siegelstempel erforderlich sind, müssen sich diese durch je ein besonderes Beizeichen voneinander unterscheiden.	(2) Wenn zur Ausübung der Siegeföhrung mehrere Siegelstempel erforderlich sind, müssen sich diese durch je ein besonderes Beizeichen voneinander unterscheiden.	
(3) Die bzw. der Siegeföhrende ist für die ordnungsgemäße Verwendung des Kirchensiegels verantwortlich.	(3) Die bzw. der Siegeföhrende ist für die ordnungsgemäße Verwendung des Kirchensiegels verantwortlich.	

§ 6 Form und Bestandteile des Kirchensiegels	§ 6 Form und Bestandteile des Kirchensiegels	
(1) ¹ Das Kirchensiegel hat senkrechtpitzovale Form mit einem Durchmesser von 40 bis 45 mm in der Senkrechten und 30 bis 35 mm in der Waagerechten. ² Die Randlinie wird durch zwei symmetrisch gegeneinander gesetzte Kreisbögen gebildet. ³ Die Randlinie umschließt das Siegelbild und die Umschrift, gegebenenfalls zusätzlich eine Inschrift und das Beizeichen.	(1) ¹ Das Kirchensiegel hat senkrechtpitzovale Form mit einem Durchmesser von 40 bis 45 mm in der Senkrechten und 30 bis 35 mm in der Waagerechten. ² Die Randlinie wird durch zwei symmetrisch gegeneinander gesetzte Kreisbögen gebildet. ³ Die Randlinie umschließt das Siegelbild und die Umschrift, gegebenenfalls zusätzlich eine Inschrift und das Beizeichen.	u n v e r ä n d e r t
(2) Kirchengemeinden dürfen auch ein kreisrundes Kirchensiegel mit dem Durchmesser von 30 bis 40 mm haben.	(2) Kirchengemeinden und örtliche Kirchen dürfen auch ein kreisrundes Kirchensiegel mit dem Durchmesser von 30 bis 40 mm haben.	In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und örtliche Kirchen“ eingefügt.
(3) ¹ Die Umschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. ² Sie verläuft, am Scheitelpunkt beginnend, einzeilig und parallel zur Randlinie im Uhrzeigersinn um das Siegelbild herum.	(3) ¹ Die Umschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. ² Sie verläuft, am Scheitelpunkt beginnend, einzeilig und parallel zur Randlinie im Uhrzeigersinn um das Siegelbild herum.	u n v e r ä n d e r t
(4) Die kirchliche Stelle nach § 4 Absatz 1 kann durch eine Inschrift unterhalb des Siegelbildes oder durch eine zusätzliche Umschrift angegeben werden.	(4) Die kirchliche Stelle nach § 4 Absatz 1 kann durch eine Inschrift unterhalb des Siegelbildes oder durch eine zusätzliche Umschrift angegeben werden.	u n v e r ä n d e r t
(5) Die Schrift soll der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepasst sein, es dürfen nur die vom Landeskirchenamt zugelassenen Schriftarten verwendet werden.	(5) Die Schrift soll der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepasst sein, es dürfen nur die vom Landeskirchenamt zugelassenen Schriftarten verwendet werden.	u n v e r ä n d e r t
(6) ¹ Das Siegelbild soll die sachlich oder historisch bedingte besondere Eigenart des Siegelberechtigten zum Ausdruck bringen; Überlieferungen sollen fortgeführt werden. ² Das Siegelbild muss klar, einfach und unabhängig vom Zeitgeschmack stilisiert sein, sein Inhalt leicht und eindeutig erkennbar.	(6) ¹ Das Siegelbild soll die sachlich oder historisch bedingte besondere Eigenart des Siegelberechtigten zum Ausdruck bringen; Überlieferungen sollen fortgeführt werden. ² Das Siegelbild muss klar, einfach und unabhängig vom Zeitgeschmack stilisiert sein, sein Inhalt leicht und eindeutig erkennbar.	u n v e r ä n d e r t
(7) ¹ Beizeichen nach § 5 Absatz 2 sollen im Scheitelpunkt des Kirchensiegels eingefügt wer-	(7) ¹ Beizeichen nach § 5 Absatz 2 sollen im Scheitelpunkt des Kirchensiegels eingefügt wer-	u n v e r ä n d e r t

den. ² Sie müssen unauffällig stilisiert sein. ³ Als Beizeichen können verwendet werden Buchstaben, Ziffern, daraus gebildete Kombinationen, allgemein gebräuchliche Sonderzeichen und Bildsymbole.	den. ² Sie müssen unauffällig stilisiert sein. ³ Als Beizeichen können verwendet werden Buchstaben, Ziffern, daraus gebildete Kombinationen, allgemein gebräuchliche Sonderzeichen und Bildsymbole.	
§ 7 Einführung, Änderung, Vernichtung	§ 7 Einführung, Änderung, Vernichtung	u n v e r ä n d e r t
(1) ¹ Über die Gestaltung und Einführung eines neuen sowie über die Änderung eines in Gebrauch befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte durch sein für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständiges Organ, wenn und soweit Regelungen in der Satzung oder durch Kirchengesetz nicht getroffen sind. ² Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.	(1) ¹ Über die Gestaltung und Einführung eines neuen sowie über die Änderung eines in Gebrauch befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte durch sein für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständiges Organ, wenn und soweit Regelungen in der Satzung oder durch Kirchengesetz nicht getroffen sind. ² Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.	
(2) ¹ Mit der Einführung des neuen oder geänderten Kirchensiegels tritt das bisherige Kirchensiegel außer Geltung. ² Die bisher gebrauchten Siegelstempel sind zu vernichten bis auf ein Exemplar, das im Archiv aufzubewahren ist.	(2) ¹ Mit der Einführung des neuen oder geänderten Kirchensiegels tritt das bisherige Kirchensiegel außer Geltung. ² Die bisher gebrauchten Siegelstempel sind zu vernichten bis auf ein Exemplar, das im Archiv aufzubewahren ist.	
§ 8 Interimssiegel	§ 8 Interimssiegel	u n v e r ä n d e r t
(1) ¹ Solange ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel nicht zur Verfügung steht, ist ein Interimssiegel zu verwenden. ² Das Interimssiegel führt als Siegelbild das Chi-Rho-Zeichen ohne weitere Bildbestandteile.	(1) ¹ Solange ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel nicht zur Verfügung steht, ist ein Interimssiegel zu verwenden. ² Das Interimssiegel führt als Siegelbild das Chi-Rho-Zeichen ohne weitere Bildbestandteile.	
(2) Die Ingebrauchnahme des Interimssiegels kann durch die kirchliche Aufsichtsbehörde angeordnet werden.	(2) Die Ingebrauchnahme des Interimssiegels kann durch die kirchliche Aufsichtsbehörde angeordnet werden.	
§ 9 Bekanntmachung	§ 9 Bekanntmachung	
Eingeführte neue oder geänderte Kirchensiegel sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen	Eingeführte neue oder geänderte Kirchensiegel sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen	In § 9 werden nach der Angabe (§ 1 Absatz 2 Satz 3),“ die Wörter „die Verwendung des Kir-

<p>Kirche in Norddeutschland bekannt zu geben, ebenso die Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels (§ 1 Absatz 2 Satz 3), die Ingebrauchnahme des Interimssiegels und der Verlust von Siegelstempeln.</p>	<p>Kirche in Norddeutschland bekannt zu geben, ebenso die Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels (§ 1 Absatz 2 Satz 3), die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2 Satz 2), die Ingebrauchnahme des Interimssiegels und der Verlust von Siegelstempeln.</p>	<p>chengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2 Satz 2),“ eingefügt</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Übergangsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Übergangsbestimmungen</p>	
<p>(1) Die nach den Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche rechtmäßig geführten Kirchensiegel der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der örtlichen Kirchen im Sprengel Mecklenburg und Pommern sowie der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände in der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleiben in Geltung.</p>	<p>(1) Die nach den Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche rechtmäßig geführten Kirchensiegel der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der örtlichen Kirchen und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts im Sprengel Mecklenburg und Pommern sowie der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände in der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleiben in Geltung.</p>	<p>In § 10 Absatz 1 werden nach den Wörtern „der örtlichen Kirchen“ die Wörter „und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.</p>
<p>(2) Das Siegelbild der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche kann im Kirchensiegel der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern weiter verwendet werden.</p>	<p>(2) Das Siegelbild der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche kann im Kirchensiegel der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern weiter verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(3) Die Landeskirche kann rechtsfähigen Diensten und Werken, denen vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die landeskirchliche Siegelberechtigung rechtmäßig übertragen wurde, die Ausübung der landeskirchlichen Siegelberechtigung im bisherigen Umfang gestatten, wenn von der Siegelberechtigung kraft Übertra-</p>	<p>Folgender § 10 Absatz 3 wird angefügt: „Die Landeskirche kann rechtsfähigen Diensten und Werken, denen vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die landeskirchliche Siegelberechtigung rechtmäßig übertragen wurde, die Ausübung der landeskirchlichen Siegelberechtigung im bisherigen Umfang gestatten, wenn von</p>

	gung Gebrauch gemacht wurde.	der Siegelberechtigung kraft Übertragung Gebrauch gemacht wurde.“
§ 11 Verwaltungsvorschriften	§ 11 Verwaltungsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
Die Durchführung dieses Kirchengesetzes regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.	Die Durchführung dieses Kirchengesetzes regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.	
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten	u n v e r ä n d e r t
Dieses Kirchengesetz tritt gleichzeitig mit der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt gleichzeitig mit der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in Kraft.	

**Änderung des Siegelgesetzes
Zusammenstellung der maßgeblichen Rechtsvorschriften**

**1. Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland (Einführungsgesetz – EGVerf)**

Vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234),
das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist

§ 56

Örtliche Kirchen

(1) Die in den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg bestehenden örtlichen Kirchen sind juristische Personen mit der Eigenschaft einer kirchlichen Stiftung (pium corpus). Sie nehmen als solche am Rechtsverkehr teil und sind Träger ihres Vermögens.

**2. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 21. März 1999 über die Sie-
gelführung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Siegelverordnung)**

Vom 8. Mai 1999 (KABl. S. 37)

§ 1

Übertragung der Siegelberechtigung

(1) Jeder zur Führung des Kirchensiegels Berechtigte kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Berechtigung auf seine Organe, Dienststellen und Werke übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.

(2) Die Übertragung der Berechtigung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Der zur Führung des Kirchensiegels Berechtigte kraft Übertragung verwendet grundsätzlich in seinem Kirchensiegel das Siegelbild des ursprünglichen zur Führung des Kirchensiegels Berechtigten.

§ 3

Verwendung des Kirchensiegels

(1) Es ist das Kirchensiegel der zuständigen Körperschaft, kirchlichen Stiftung oder des sonstigen kirchlichen Zusammenschlusses zu verwenden. Für die örtliche Kirche darf das Siegel der Kirchengemeinde, für die Kirchengemeinde das Siegel der örtlichen Kirche verwendet werden.

**3. Kirchengesetz über die Siegelführung
in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (Siegelgesetz)**

Vom 21. März 1999 (KABl. S. 13)

§ 2

Siegelführung

(1) Zur Führung eines Siegels berechtigt sind die Landeskirche, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, örtlichen Kirchen, ihre kirchlichen Gerichte und Stiftungen sowie sonstige kirchliche Zusammenschlüsse, soweit diese die Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

4. Landesverordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten (Hoheitszeichenverordnung - HzVO M-V)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 536), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 857) geändert worden ist

§ 2

(1) Das kleine Landeswappen führen

1. die Landesbehörden, die in § 1 genannten Landesbehörden jedoch nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen, (...)

11. andere als kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie Hoheitsaufgaben des Landes wahrnehmen und vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Genehmigung zur Führung des kleinen Landeswappens erhalten haben.

(...)

§ 5

(1)...

(2) Das Landessiegel wird geführt von den zur Führung des kleinen Landeswappens sowie den zur Führung des großen Landeswappens befugten Stellen. Das Innenministerium kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies im besonderen Interesse des Landes liegt.

5. Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz) [NEK]

Vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 203)

§ 3

Siegelberechtigung kraft Übertragung

(1) Jeder Siegelberechtigte kann die Siegelberechtigung auf seine Organe, Ämter, Dienststellen und Werke übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.

(2) (...)

(3) Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des ursprünglichen Siegelberechtigten.

6. Rechtsverordnung über das Siegelwesen (Siegelordnung) [NEK]

Vom 6. Juni 1978 (GVOBl. S. 204)

§ 3

Beweiskraft

(1) Durch das der Unterschrift beigedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, dass die mit dem Kirchensiegel versehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt.

(2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch das Vollziehen der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

7. Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union [für die PEK]

Vom 5. Juli/6. September 1966 (ABl. EKD S. 557)

§ 3 Übertragung

- (1) Jeder Siegelberechtigte kann die Siegelberechtigung auf seine Organe, Ämter, Dienststellen und Werke übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.
- (2) Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des ursprünglichen Siegelberechtigten.

8. Diakoniegesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakoniegesetz – Diakonieg)

Vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 448)

§ 5

- (1) Den Diakonischen Werken – Landesverbänden wird nach Artikel 116 Absatz 1, dritte Alternative in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung die Aufgabe übertragen, mit der Aufnahme von Mitgliedern, soweit sie nicht bereits einer Kirche zugeordnet sind, zugleich über deren Zuordnung zur Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu entscheiden.

Begriffserklärungen im Zusammenhang mit der Siegelführung

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Rechtssubjekte, die auf öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Gebiet Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes besitzen. Sie bestehen aufgrund öffentlich-rechtlicher Hoheitsakte oder öffentlich-rechtlicher Anerkennung. Ihnen gemeinsam ist das Recht der Selbstverwaltung, sie unterstehen staatlicher Aufsicht und können in der Regel objektives Recht für ihren Aufgabenbereich durch Satzungen setzen.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden unterteilt in

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts, d. h. mitgliedschaftlich verfasste und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisationen, die ihre Rechtssubjektivität einem Hoheitsakt verdanken.
- b) Rechtsfähige und nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, d. h. mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institutionen mit Sach- und Personalausstattung, deren Aufgabe ihnen gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist.
- c) Rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, d. h. Einrichtungen, die mit Hilfe eines in der Regel auf Dauer zu erhaltenden Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt.

Bei der Errichtung von kirchlichen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übt die Kirche ihre verfassungsrechtlich garantierten Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aus und organisiert in ähnlicher Weise wie der Staat die dauerhafte Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben durch eine Ausgliederung mit ebenfalls öffentlich-rechtlichem Status.

Beispiele für kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind (in gleicher Reihenfolge): Kirchengemeinden und Kirchenkreise, das Gesamtärar der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen Mecklenburgs und die Evangelische Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

2. Siegelberechtigung (§ 3 Siegelgesetz)

Siegelberechtigt sind allein die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände (Körperschaften gemäß Artikel 4 der Verfassung), die örtlichen Kirchen (Teil 4 § 56 Einführungsgesetz) und – auch wenn derzeit noch nicht im Siegelgesetz geregelt – die rechtsfähigen kirchlichen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. Ausübung der Siegelberechtigung (§ 4 Siegelgesetz)

Die Siegelberechtigung wird ausgeübt durch die Organe, Dienststellen¹ und eigenständigen Arbeitseinheiten des Siegelberechtigten und durch die kirchlichen Gerichte (kirchliche Stellen).

4. Siegelführung (Führung des Siegelstempels, § 5 Siegelgesetz)

Zur Führung des Siegelstempels (Siegelführung) sind befugt die mit dem Vorsitz, der Leitung oder der Geschäftsführung betrauten Personen. Eine Beauftragung von Mitarbeitenden ist zulässig.

¹ Eine Dienststelle ist eine Verwaltungseinheit einer öffentlich-rechtlichen Institution, die eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit hat (Behörde, Verwaltungsstelle, öffentlicher Betrieb, Gericht), Quelle: Wikipedia